



Statuten des Aargauer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (ABCV)

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1

Unter dem Namen Aargauer Bäcker-Confiseurmeister-Verband, nachstehend ABCV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Der ABCV hat seinen Sitz am Wohnsitz des/der jeweils amtierenden Präsidenten/in.

Art. 3

Der ABCV

- bezweckt die Wahrung, Förderung sowie den Schutz der wirtschaftlichen, beruflichen und ideellen Interessen des Berufsstands des Bäcker-Konditoren-Confiseur-Gewebes und seiner Mitglieder;
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem SBC, dessen Institutionen und Vertragspartnern;
- organisiert in Zusammenarbeit mit dem Departement Berufsbildung Kultur und Sport, der Fachschule Richemont und den Berufsschulen die berufliche Aus- und Weiterbildung des Bäcker-Confiseurgewerbe;
- motiviert seine Mitglieder mit geeigneten Aktionen zur Einhaltung der Qualitätsstandards;
- ist bestrebt die Kollegialität und die berufliche Solidarität unter seinen Mitgliedern zu fördern und pflegen;
- pflegt eine aktive Kommunikation nach Innen und Aussen.

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des ABCV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der ABCV besteht aus:

- a) Mitgliedern mit Geschäft (Aktivmitglieder)
 - jede natürliche oder juristische Person, die das handwerkliche Bäcker-Konditoren-Confiseurgewerbe betreibt
 - der/die im Geschäft mitarbeitende LebenspartnerIn
- b) Mitgliedern ohne Geschäft (Passivmitglieder)

Das Eintrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist unter Beilage der Statuten dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Ablehnung eines Eintrittsgesuchs ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist unvererblich und unveräusserlich.

Durch das schriftliche Eintrittsgesuch werden die geltenden Statuten und Verbandsbeschlüsse anerkannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Interessengemeinschaftsverträge einzuhalten.

- c) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich im ABCV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Freimitglieder:
Die von den Sektionen übernommenen Ehrenmitglieder werden nach deren Auflösung zu Freimitgliedern im ABCV. Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Der ABCV und seine Mitglieder a) bis d) sind zugleich Mitglieder des Schweizer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBCV und des Aargauer Gewerbe-Verbandes.

- e) Gönner

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt
Der Austritt aus dem ABCV ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den/die Präsidenten/in zu senden.
- b) Durch Ausschluss
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Ausserdem wird dadurch die Anspruchnahme auf die Dienstleistungen der SBC und die Verwendung der Verbandsinsignien verwirkt. Es bewirkt weiter den Verlust der Mitgliedschaft bei der Familienausgleichskasse Panvica. Hingegen bleiben allfällige laufende oder rückständige Verpflichtungen gegenüber dem ABCV bestehen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder des ABCV haben Anspruch auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen des SBCV und des ABCV und seinen Institutionen.

Art. 8

Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand gestellt werden.

Art. 9

Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht betreffend die Traktandenliste, das Protokoll, den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 10

Für alle Mitglieder ist die Zugehörigkeit zur Familienausgleichskasse Panvica Aargau obligatorisch, sofern kein schriftlicher Beweis vorgelegt werden kann, dass mit einer anderen Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Art. 12

Für die Erhebung des Mitgliederbeitrags erlässt der ABCV ab dem 1.1.2011 ein Beitragsreglement.

Das Beitragsreglement des ABCV gilt als Ergänzung zum Beitragsreglement des SBCV und setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder des ABCV an den ABCV fest. Diese Beiträge sind zusätzlich zu den Beiträgen an den SBCV geschuldet und werden jährlich an der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Mitglieder mit Geschäft

Jedes Mitglied mit Geschäft leistet jährlich einen Sockelbeitrag und einen jährlichen Lohnsummenbeitrag. Der Sockelbeitrag beträgt mindestens Fr. 200.00.

Mitglieder ohne Geschäft

Jedes Mitglied ohne Geschäft leistet jährlich einen Sockelbeitrag von Fr. 50.00. Ehren- und Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag ABCV befreit

Das Beitragsreglement gilt als Bestandteil dieser Statuten.

Art. 13

Der ABCV führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Mutationen werden vom Sekretariat laufend dem SBCV schriftlich gemeldet und die Listen Ende Jahr abgeglichen.

IV. Organisation**Art. 14**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/die Kontrollstelle

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ABCV. Sie umfasst alle Verbandsmitglieder.

Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden obliegt dem Kantonalvorstand. Sie erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern sind dem Kantonalpräsidenten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 17

Der ABCV finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beitrag aus dem Fonds für Berufsbildung der Panvica
- Beiträge des Kantons Aargau an die Lehrabschlussprüfungen und die überbetrieblichen Kurse
- Spenden

Art. 18

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des ABCV
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl
 - des Präsidenten
 - des Verantwortlichen Finanzen
 - der/des Verantwortliche/n Aus- und Weiterbildung Produktion
 - der/des Verantwortliche/n Aus- und Weiterbildung Verkauf
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren/der Kontrollstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Festsetzung des jährlichen Mitglieder- und Hefebetrages und Genehmigung des Voranschlages
- g) Genehmigung von Reglementen und Verträgen
- h) Beschlussfassung über Anträge
 - des Vorstand
 - der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Rekursentscheide gemäss Art. 6b
- k) Auflösung des Verbandes

Art. 19

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 5. Pro Geschäft können maximal 2 Stimmrechte wahrgenommen werden.

Mitglieder ohne Geschäft haben ein Diskussions- aber kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 20

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
Die Generalversammlung kann einen anderen Modus bestimmen.

Sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (Hälfte + 1).

Art. 22

Der Kantonalvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
Eine ausgewogene, regionale, sowie fachspezifische Zusammensetzung des Vorstandes wird angestrebt,
Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt
3 Jahre.

Art. 23

Der Kantonalvorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Der Kantonalvorstand besorgt die Leitung des Verbandes, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und besorgt die Berichte an die kantonalen und schweizerischen Spitzenverbände.

Er kann für seine Verantwortungsbereiche Fachkommissionen einsetzen und dazu Richtlinien, Pflichtenhefte und Reglemente erlassen.

Er kann besondere Aufgaben wie Sekretariat, Werbung und Revision im Rahmen des Budgets nach ausserhalb des Vorstands vergeben. Die Verantwortung bleibt beim Kantonalvorstand.

Art. 24

Der Kantonalvorstand bildet die Delegiertenversammlung der Familienausgleichskasse PANVICA Aargau. In Absprache mit dem Kassenleiter wird die jährliche Delegiertenversammlung einberufen und darüber Protokoll geführt. Aufgaben gemäss Statuten der Familienausgleichskasse PANVICA Aargau.

Art. 25

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder eine von ihm bevollmächtigte Person 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Es steht dem Präsidenten frei, weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen des Vorstandes zuzuziehen. Diese haben beratende Stimme.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es sind zumindest die Beschlüsse und die Stimmverhältnisse zu protokollieren.

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 26

Der/Die Verantwortliche für Aus- und Weiterbildung Produktion ist Chef-Experte/in und betreut innerhalb des ABCV das gesamte berufliche Bildungswesen im Bereich Produktion des Aargauer Bäcker- und Confiseurgewerbes.

Art. 27

Der/Die Verantwortliche für Aus- und Weiterbildung Verkauf ist Chef-Experte/in und betreut innerhalb des ABCV das gesamte berufliche Bildungswesen für Verkauf des Aargauer Bäcker- und Konditoren- & Confiseurgewerbes.

Art. 28

Der/die Verantwortliche Finanzen führt die Verbandsrechnung. Er/sie ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und sonstiger Guthaben. Er/sie erledigt die Kreditoren und Zahlungen gemäss Auftrag. Er/sie erstellt zu Händen der GV das Budget, überwacht während dem Jahr die Einhaltung des Voranschlags und erstattet dem Vorstand laufend Bericht. Er leitet die jährliche Überprüfung der Rechnung zu Händen der Generalversammlung in die Wege. Budget und Jahresrechnung sind vor der Generalversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29

Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und einem zweiten Revisor.

Die Revisoren/die Kontrollstelle prüfen einmal jährlich die Rechnung des Verbandes und berichten darüber schriftlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Statutenänderungen sind durch den Vorstand zu beraten und anschliessend von der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 31

Die Auflösung des ABCV kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Verbandsvermögen und das Inventar fallen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schweizerischen Bäcker- und Confiseurmeister-Verband. Dieser hat das Vermögen und Inventar während 10 Jahren zinsbringend anzulegen und zu verwalten. Kann in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet werden, verfallen Vermögen und Inventar der Fachschule Richemont.

Art. 32

Die vorstehenden Statuten sind neu. Sie wurden nach der Auflösung der Sektionen und deren Überführung in den ABKV vom Vorstand erarbeitet und an seiner Sitzung 8. März 2005 genehmigt. Im 2013 erfolgt der Zusammenschluss (die Aufnahme) mit den Confisuren und die Anpassung der Statuten an die neue Verbandsbezeichnung, diese wurde an der Vorstandssitzung vom 22. Februar 2013 genehmigt.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung sowie des SBKV. Die Genehmigung muss am Schluss der Statuten ausdrücklich vermerkt werden.

Die Statuten dürfen den Bestimmungen des SBCV nicht widersprechen. Bei Widerspruch gehen die Statuten des SBCV vor.

Die vorliegenden Statuten treten am Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch den SBCV bleibt vorbehalten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30. April 2005 in Lenzburg. Anpassung Art. 6, 12, 22 und 31 an der GV vom 18.3.2006. Anpassung Art. 12 u. 17 an der GV vom 26. März 2011. Anpassung an die neue Verbandsbezeichnung und Ergänzung Art. 22 beschlossen an der Generalversammlung bei der Fusion mit dem Verband der Confiseure am 16. März 2013.

Aargauer Bäcker-Conditormeister-Verband ABCV

Der Präsident



Beat Jaisli

Die Aktuarin



Marianne Bolliger

18.03.2013